

Verein A+

zur Erhaltung des Akutspitals Riggisberg

STATUTEN

Allgemeine Bestimmungen

1. Name, Sitz

Name: Verein A+ (gemäss Art. 60 ff. ZGB)
Sitz: Riggisberg

2. Zweck des Vereins

- a) A+ hat das Ziel, die stationäre Akutmedizin in Landregionen des Kantons Bern mit Hilfe einer sachlich geführten Diskussion in der Öffentlichkeit zu erhalten
- b) A+ setzt sich ein für lebensfähige Strukturen in den Landregionen
- c) A+ initiiert, koordiniert und überwacht die oben genannten Aktivitäten
- d) A+ klärt die Öffentlichkeit via Medien und andere geeignete Kanäle über die Folgen von politischen Massnahmen im Spitalbereich auf
- e) A+ versteht sich als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und dem Spital

3. Tätigkeitsbereich

Seine Zwecke versucht der Verein zu erreichen durch

- a) Öffentlichkeitsarbeit / Information
- b) Kontakt mit Medien
- c) Sensibilisierung diverser politischer und wirtschaftlicher Organisationen

Mitgliedschaft

4. Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, welche sich mit der Zielsetzung des Vereins identifiziert, kann mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung zuhanden des Vereinsvorstandes Mitglied des Vereins werden.

5. Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Beginn: mit der Beitrittserklärung

- Ende:
- a) Bei Austrittserklärung des Mitglieds: auf Ende des Kalenderjahres, in welchem die Austrittserklärung (schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben) erfolgt.
 - b) Bei Ausschluss durch den Vorstand: per sofort

Organisation

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisoren)

7. Mitgliederversammlung (MGV)

Die MGV ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Schriftliche Einladungen erfolgen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände ist spätestens eine Woche vor der MGV schriftlich beim Vorstand zu beantragen und von diesem sofort an die Mitglieder weiterzuleiten. Weitere Traktanden können an der ordentlichen MGV für erheblich erklärt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Vereinsbeschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten. Über die MGV ist ein Protokoll zu führen.

8. Aufgaben der MGV

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Wahl der Revisoren
- d) Genehmigung des Protokolls über die Mitgliederversammlung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- g) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Abänderung der Vereinsstatuten gemäss Ziffer 15 hienach
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens gemäss Ziffer 16 hienach.

9. Ausserordentliche Mitgliederversammlung (AMV)

Der Vorstand oder mindestens 50 Mitglieder können eine AMV einberufen. Es gelten die gleichen Einberufungsvorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

10. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet an seiner ersten Sitzung einen Präsidenten und einen Sekretär und legt die zeichnungsberechtigten Personen fest. Es gilt grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien.
- c) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- d) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können in dringenden Fällen auf dem

- Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
- f) Über Vorstandssitzungen und über Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ist ein Protokoll zu führen.

11. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Erstellen der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresprogramms
- c) Organisation und Koordination von Veranstaltungen / Projekten
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- f) Führung einer Mitgliederliste
- g) Ausschluss von Mitgliedern bei schwerwiegender Verletzung der Vereinsstatuten (insbesondere bei Nichtleistung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung).

12. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich einen Bericht.

Finanzen

13. Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten
- c) Spenden und Legaten

Die Höhe der von der MGV festgesetzten Mitgliederbeiträge ist in einem Anhang, der integrierender Bestandteil dieser Statuten ist, ersichtlich.

14. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Schlussbestimmungen

15. Statutenänderungen

Anträge für Statutenänderungen müssen den Mitgliedern im genauen Wortlaut spätestens 20 Tage vor der MGV oder der AMV bekannt gegeben werden.

16. Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn er mit der Einladung zur MGV oder zur AMV traktandiert wurde. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2003 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

Riggisberg, 20. Januar 2003

Namens der Gründungsversammlung

Die Vorsitzende: *sig. Christine Bär*

Die Protokollführerin: *sig. Marliese Beyeler*

A N H A N G

Mitgliederbeiträge

Es gelten folgende Mitgliederbeiträge:

1. Natürliche Personen: Fr. 20.- (zwanzig Franken) pro Jahr
2. Juristische Personen: Fr. 100.- (hundert Franken) pro Jahr

Diese Beiträge gelten als Mindestbeträge. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu leisten.

Dieser Anhang zu den Statuten wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2003 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt.

Riggisberg, 20. Januar 2003

Namens der Gründungsversammlung

Die Vorsitzende: *sig. Christine Bär*

Die Protokollführerin: *sig. Marliese Beyeler*